

47/SPET XXIII. GP

Eingebracht am 05.08.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

GZ.: BMI-LR2210/0221-II/3/2008

Wien, am 30. Juli 2008

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

AL Mag. Berndt Körner
BMI - II/3 (Abteilung II/3)
Minoritenplatz 9, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531263560
Fax: +43 (01) 53126108557
E-Mail: bmi-ii-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT

Betreff: Logistik und Recht; Verbindungsdienst - Parlament und Ministerrat; Parlament Allgemein
Petition Nr. 32 betreffend "Flucht ist kein Verbrechen"

Das Bundesministerium für Inneres übermittelt zu dem im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Initiative „Flucht ist kein Verbrechen“ ergangenen Ersuchen des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen, Zl. 17010.0020/23-L1.3/2008 folgende Stellungnahme:

Zu Forderung 1.)

Eines der wesentlichen Ziele bei der Erlassung des AsylG 2005 war es, Asylverfahren im rechtsstaatlichen Rahmen schnell und effizient durchführen zu können. Schutzbedürftigen soll damit rasch Asyl gewährt werden. Personen ohne Bedarf auf internationalen Schutz erhalten rasch Rechtssicherheit. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass Asylwerber sich oftmals dem Verfahren zu entziehen versuchen. Das trifft insbesondere auch auf Fälle zu, die im Rahmen des „Dublin - Verfahrens“ behandelt werden. Die Einleitung eines Ausweisungsverfahrens bereits im laufenden Asylverfahren, wenn eine zurück- oder abweisende Entscheidung beabsichtigt ist, ist daher ein notwendiges Mittel um einen geregelten Vollzug des Asylsystems zu gewährleisten. In diesen Fällen ist nach dem vorliegenden Ermittlungsstand die Ausweisung des Asylwerbers wahrscheinlich, daher ist es sachgerecht, die Einlei-

tung eines Ausweisungsverfahrens anzuordnen.

Auch die speziellen Bestimmungen bei straffälligen Asylwerbern waren notwendig um das in der Vergangenheit oftmals festgestellte „Untertauchen“ der Fremden und somit den Asylmissbrauch zu verhindern und letzten Endes die fremden- und sicherheitspolizeilich gebotene Ausweisung durchsetzen zu können.

Die Verhängung von Schubhaften erfordert - insbesondere auch bei „Dublinfällen“ - eine umfassende Würdigung und Begründung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die Fremdenpolizeibehörde.

Um diesem hohem Maßstab zu genügen ist das BM.I ständig bemüht, den Schubhaft verhängenden Fremdenpolizeibehörden auf der Basis der höchstgerichtlichen Judikatur insbesondere in Bezug auf Asylwerber konkrete Vorgaben im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Schubhaft und die bevorzugte Anwendung des gelinderen Mittels zu geben. In diesem Zusammenhang ist etwa auf eine spezifische Fachtagung zur Qualitätssicherung von Schubhaftbescheiden hinzuweisen, die im April 2008 vom BM.I unter Einbindung von Referenten aus dem Bereich der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und Unabhängigen Verwaltungssenate organisiert wurde.

Zu Forderung 2.)

Österreich hat die Vorgaben der Aufnahme-Richtlinie (2003/9/EG) vollinhaltlich ins nationale Recht umgesetzt.

Die Zulässigkeit von Gewahrsam für Asylwerber ergibt sich in der AufnahmeRL insbesondere aus Art. 2 lit k und Art 14 Abs 8 zur Definition und zur Möglichkeit in diesem Fall von den Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen abzuweichen. Dementsprechend ist die Möglichkeit des Gewahrsams für Asylwerber auch in der Verfahrens-Richtlinie (2005/85/EG) in Art 18 explizit vorgesehen.

Die Ziele der Dublin II VO - insbesondere die zügige Bearbeitung der Asylanträge - werden z.B. durch die Sanktionierung der nicht fristgerechten Überstellung durch Zuständigkeitsübergang (gem. Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 2 der Verordnung) unterstrichen und ist durch die Sicherung der Überstellung mittels Inschubhaftnahme von dublinrelevanten Fällen nunmehr ein wirkungsvollerer Vollzug der VO durch Österreich gesichert.

Wie die folgende Statistik zeigt, konnten in den Jahren **2004 bzw. 2005** lediglich **15,2% bzw. 13,1%** aller Personen, zu welchen Zustimmungen zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der Mitgliedstaaten vorlagen, in diese überstellt werden. Dem gegenüber waren es in den Jahren **2006, 2007 und 2008** jeweils aber bereits **38,2%, 39,6% und 37,3%**. Somit wurde die Effektivierungsquote mehr als verdoppelt beziehungsweise nahezu verdreifacht und konnten somit die betroffenen Fremden entsprechend rascher an den für die inhaltliche Prüfung ihres Asyl-

antrages zuständigen Staat überstellt werden.

	2004	2005	2006	2007	2008 (01-06)
Asylanträge	24.634	22.461	13.350	11.879	5.344
Konsultationen	4.161	7.251	3.820	2.798	1.970
Zustimmungen	2.686	4.802	2.874	2.282	1.836
Überstellungen	408	627	1.098	904	684
Effektuerungsquote	15,20%	13,10%	38,20%	39,6%	37,3%

Zu grundsätzlichen Frage der Schubhaft für Asylwerber darf auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 24.06.2006, B 362/06-10 sowie vom 14.06.2007, G 14/07-10 und G 40/07-6 hingewiesen werden, in welchen die Verfassungsmäßigkeit des § 76 Abs. 2 Z 4 FPG bestätigt wurde.

Das BM.I hat weiters in einem Rundschreiben an die Fremdenpolizeibehörden die aktuelle Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes erläutert und wird in einem weiteren Schritt die Anwendung des Gelinderen Mittels forcieren.

Zu Forderung 3.)

Die Fremdenpolizeibehörden sind angehalten bei Personen mit besonderen Bedürfnissen im Sinne des § 77 FPG das gelindere Mittel in Betracht zu ziehen. Gegenüber Minderjährigen, auf die im fremdenpolizeilichen Verfahren, wenn sie keinen gesetzl. Vertreter haben, jedenfalls die „Sonderbestimmungen für Minderjährige“ (vgl. § 12 FPG) anzuwenden sind, hat die Behörde gemäß § 77 Abs. 1 FPG grundsätzlich das gelindere Mittel anzuwenden. Des Weiteren wurden die Behörden ausdrücklich angewiesen, Minderjährige unter 14 Jahren überhaupt nicht in Schubhaft zu nehmen.

Der Grundsatz, dass die Schubhaft auf die kürzest notwendige Dauer zu beschränken ist, ergibt sich aus dem Gesetz und der entsprechenden höchstgerichtlichen Judikatur und wird von den Behörden in diesem Sinne vollzogen. Aus asylrechtlicher Sicht ist in diesem Zusammenhang auf die Vorgabe des § 22 Abs 3 AsylG 2005 hinzuweisen, wonach Verfahren, wenn sich der AW in Schubhaft befindet, von den Behörden der 1. und 2. Instanz prioritär - längstens b 3 Monaten je Instanz - zu behandeln sind.

Ganz allgemein ist festzuhalten, dass das BM.I bestrebt ist, zusammen mit Partnern die Möglichkeiten des gelinderen Mittels stets auszubauen und auch mit Nachdruck alle Pro-

gramme unterstützt, die die freiwillige Rückkehr und damit die Vermeidung von Schubhaft zum Ziel haben. Auf den EU-Rückkehrfonds, der dieses Ziel als eine der zentralen Aussagen verfolgt, darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Auch zur EU-Rückführungs-Richtlinie hat mittlerweile die Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament stattgefunden, wobei die Bevorzugung der freiwilligen Ausreise als Prinzip verankert wurde.

Zu Forderung 4.)

Hinsichtlich der Forderung nach unverzüglicher Information über die Haftgründe und Rechte von Schubhäftlingen unter Beiziehung von qualifizierten Dolmetscher wird in Bezug auf Asylwerber eingangs auf die in über 30 Sprachen übersetzten Informationsblätter verwiesen.

Insbesondere die „Erstinformation“, welche einen ersten Überblick über den Verfahrensablauf in Österreich sowie Hinweise auf das Vorhandensein von Rechtsberatern in den Erstaufnahmestellen bzw. der Möglichkeit der Beiziehung eines Rechtsanwaltes und der Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit UNHCR gibt, sowie das „Merkblatt über die Rechte und Pflichten von Asylwerbern“ (insbes. hinsichtlich der Beratungsmöglichkeiten durch Rechts- und Flüchtlingsberater) werden dem Asylwerber nach aktueller Praxis zu Beginn des Verfahrens, spätestens bei der Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 4 AsylG 2005 über die beabsichtigte Zurückweisung des Antrags ausgehändigt (siehe auch der hiezu ergangene Erlass v. 16.12.2005, Zl. BMI-FW1200/0418-BAA-GDA/2005).

Die Information der in Schubhaft angehaltenen Personen erfolgt durch die Fremdenbehörde, die die Schubhaft angeordnet hat (so werden z.B. durch das FrB Wien alle drei Wochen entsprechende Informationen an den Häftling weiter gegeben).

Einvernahmen, in deren Rahmen auch eine Rechtsmittelbelehrung erfolgt, werden grundsätzlich mit Dolmetscher durchgeführt. Es kann daher nicht von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ausgegangen werden.

In der Schubhaft ist es überdies möglich, Informationen im Wege engagierter, zum Teil muttersprachlicher, Schubhaftbetreuer oder über die betreuenden Exekutivbediensteten einzuholen.

In diesem Zusammenhang darf im Speziellen auch auf den im Wien laufenden Pilotversuch „Direkteinlieferungen“ hingewiesen werden. Fremde werden im Polizeianhaltezentrum durch besonders ausgebildete und engagierte Mitarbeiter in Abstimmung mit dem Journaldienst der Fremdenpolizei unter Dolmetscherbeiziehung einvernommen; im Rahmen dieser Verfahrensschritte erfolgt eine umfassende Information.

Asylwerber bzw. Schubhäftlingen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich in jedem Stadium ihres Verfahrens von einem zugelassenen Rechtsbeistand/Rechtsanwalt vertreten zu lassen; somit besteht jederzeit ein Zugangsrecht zu einer anwaltlichen Vertretung.

In der Schubhaft besteht die Möglichkeit zu telefonieren (Wertkartetelefone, zum Teil Mobiltelefone, mittellosen Häftlingen wird ein Kontakttelefon unentgeltlich angeboten).

Festgenommenen wird ein muttersprachliches Informationsblatt ausgefolgt. In den Hafträumen liegen mehrsprachige Info-Blätter mit einer gekürzten Fassung der Anhalteordnung (Hausordnung) auf. Bei Bedarf wird jedem Angehaltenen die ungekürzte Fassung der Anhalteordnung zur Verfügung gestellt. Festgenommenen Personen wird überdies die Möglichkeit eingeräumt, Angehörige, eine dritte Person oder seine Vertretungsbehörde über die Haft zu informieren. Dies impliziert, dass auch Rechtsbeistände verständigt werden können (entsprechende Listen der Anwaltskammer können erforderlichenfalls zur Verfügung gestellt werden).

Der Menschenrechtsbeirat (MRB) im BM.I hat eine Arbeitsgruppe „Rechtsschutz für Schubhäftlinge“ eingesetzt. Dabei sollen Verbesserungsmöglichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der (Rechts-)Information der Betroffenen, identifiziert werden und in entsprechende Empfehlungen münden. Im Zuge der Arbeiten wurden Schwierigkeiten beim Finden einer „einfachen Sprache“ für den Übersetzer, aber auch das „Nicht-wahrhaben-wollen“ beim Betroffenen diskutiert. Ein Bericht der AG ist für Herbst 2008 zu erwarten.

Die EU-Rückführungs-RL (politische Einigung erfolgt) wird nach der Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb von 2 bzw. 3 Jahren umzusetzen sein. Die RL sieht vor, dass jede Rückführungsentscheidung schriftlich zu begründen und die wesentlichen Elemente einschließlich der Rechtsmittelbelehrung bei Bedarf mündlich oder schriftlich zu übersetzen ist.

Zu Forderung 5.)

Der Forderung nach einer kostenlosen unabhängigen Rechtsberatung innerhalb von 24 Stunden wird insofern durch das Fremdenrechtspaket 2005 Rechnung getragen als gemäß § 64 Abs. 4 AsylG 2005 unabhängige und in ihrem Aufgabenbereich weisungsfreie Rechtsberater Asylwerber vor jeder einer Mitteilung nach § 29 Abs. 3 Z 3 bis 5 folgenden Einvernahme im Zulassungsverfahren über ihr Asylverfahren und ihre Aussichten auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zu beraten und an jeder Einvernahme zur Wahrung des Parteigehörs teilzunehmen haben. Die Kosten dieser Rechtsberatung werden vom Bund getragen. 2007 wurden 7 zusätzliche Rechtsberater aufgenommen, sodass derzeit insgesamt 19 Rechtsberater neben den Flüchtlingsberatern und weiteren seitens des EFF sowie des BM.I geförderten Beratern tätig sind.

Die erwähnte „MRB-AG Rechtsschutz für Schubhäftlinge“ prüft derzeit, ob derartige Modelle Vorbild für eine generelle Rechtsberatung aller in Schubhaft befindlichen Personen sein sollten. Mittels eines an andere EU-Staaten übermittelten Fragebogens sollen in diesem Zusammenhang auch gute Praktiken anderer Länder einfließen.

Die Rückführungs-RL bestimmt, dass auf Antrag Rechtsberatung und/oder -Vertretung in Analogie zu den entsprechenden Bestimmungen der Verfahrens-Richtlinie (2005/85/EG) zu gewähren ist. Die Umsetzungsfrist hinsichtlich dieser Bestimmung wurde mit 36 Monaten (ab Veröffentlichung im Amtsblatt) festgelegt.

Zu Forderung 6.)

Eine amtswegige Haftprüfung ist für bestimmte Fälle bereits im § 80 Abs. 6 FPG verankert. Im Übrigen haben Fremde jederzeit das Recht, den unabhängigen Verwaltungssenat mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen (vgl. § 82 ff FPG).

Es ist aber festzuhalten, dass diese Bestimmungen gegebenenfalls im Lichte der Verfassungs- und Verwaltungsreform sowie der Entwicklungen im Rahmen der EU anzupassen sein werden.

Die Rückführungs-RL regelt in diesem Zusammenhang, dass Schubhaft schriftlich angeordnet und begründet werden muss und eine rasche Überprüfung durch eine unabhängige Instanz mit Tribunalcharakter auf Antrag des Betroffenen gewährleistet sein muss. Zusätzlich muss die (weitere) Erforderlichkeit der Schubhaft in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen überprüft werden.

Die derzeitige Rechtslage mit individueller Schubhaftbeschwerdemöglichkeit an den UVS und amtswegiger Haftprüfung ab 6 Monaten Haftdauer entspricht diesen Erfordernissen.

Jedoch sind auch zu diesem Punkt Empfehlungen der „MRB-AG Rechtsschutz“ zu erwarten, welche dann entsprechend in die Beurteilung einfließen können.

Zu Forderung 7.)

Es sind bereits konkrete Planungen für alternative Anhaltmöglichkeiten im Laufen. Diese erfolgen im Einvernehmen mit dem Menschenrechtsbeirat.

Grundsätzlich ist anzuführen, dass sich die Anforderungen an den Vollzug der Schubhaft als fremdenpolizeiliche Maßnahme zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit während des Verfahrens und zur Sicherung der Abschiebung in den letzten Jahren wesentlich und laufend verändert haben. Speziell in den größeren Polizeianhaltezentren konnten durch umfangreiche bauliche Adaptierungen und infrastrukturelle Verbesserung spürbare Optimierungen erreicht werden. In den kleinen Polizeianhaltezentren sind diese Möglichkeiten zwischenzeitlich leider derart ausgeschöpft, dass den Entwicklungen auch durch massive Investitionen nicht mehr Rechnung getragen werden kann.

Unter diesem Blickwinkel beabsichtigt das Bundesministerium für Inneres, für rd. 250 Men-

schen (Frauen, Männer und Familien) unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen, richtungweisend ein Reformvorhaben für ein Dienstleistungszentrum zum Rückkehrmanagement von Menschen aus Drittstaaten, mit menschenrechtlicher Relevanz und unter der Prämisse einer Optimierung von Anhaltstandards, zu realisieren.

Hier gilt es nunmehr, die daraus resultierenden Herausforderungen optimal zu bewältigen, um die fremdenpolizeilichen Maßnahmen - welche nur zur Sicherung der persönlichen Anwesenheit während des Verfahrens und zur Sicherung der Abschiebung dienen - und die derzeit in historisch gewachsenen Polizeianhaltezentren und nicht in speziell für diesen Zweck konzipierten Gebäuden erfolgen, auf neue Beine zu stellen. Daraus resultierend kommt meinem Ressort eine sehr hohe Verantwortung zu, um für die einem reinen Sicherungszweck - ohne Strafcharakter - dienenden Anhaltungen entsprechende Standards zu gewährleisten.

Derzeit laufen das Verfahren zur Erreichung des Baurechtes sowie die Vorentwurfskonzipierung für einen EU-weiten, offenen, Realisierungswettbewerb für die Vergabe von Generalplanerleistungen.

Zu Forderung 8.)

Der praktische Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen richtet sich nach der Verordnung über die Anhaltung von Menschen durch die Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Anhalteordnung - AnhO), BGBl. II Nr. 128/1999 idF BGBl. II Nr. 439/2005 v. 01.01.2006. Fremde, die in Schubhaft angehalten werden, unterliegen somit auch der Anhalteordnung und sind daher als Häftlinge anzusehen.

In Bezug auf die Kritik bezüglich Eintönigkeit der Schubhaft darf speziell auf die strukturierten Tagesabläufe, wie insbesondere Möglichkeiten zum Einkauf (Kantine, Trafik), Schubhaftbetreuung, Sozialarbeit, Häftlingsbücherei, Wäschewaschen, Abgabe der Häftlingspost, Duschen, Besuchszeit etc., hingewiesen werden. Beschäftigungsmöglichkeiten bestehen zu meist in den „Offenen Stationen“ oder bei geöffneten Zellentüren sowie in Sport- und Aufenthaltsbereichen, Sportmöglichkeiten (Tischtennis, Tischfußball, Ballspiele), Leseangebot, Bewegung im Freien, Brett- und Kartenspiele, TV (zum Teil auch Video) stehen zur Verfügung. Schubhäftlinge können auch zur Hausarbeit herangezogen werden. Engagierte Schubhaftbetreuungsorganisationen führen auch immer wieder Projekte durch; so z.B. Kunsttherapien, Bastei- und Malstunden, Video-Nachmittage etc.)

Insbesondere im Bereich der baulichen und materiellen Ausstattung konnte massive Schritte gesetzt werden, um die Standards laufend zu verbessern. Hervorzuheben sind hier z.B. die abgeschlossenen Zweckadaptierungen und Generalsanierungen in den beiden Wiener Polizeianhaltezentren, die Sanierung des PAZ Innsbruck (Fortsetzung intendiert) sowie die Ge-

neralsanierung und Implementierung einer „Offenen Station“ im PAZ Eisenstadt.

Gemäß § 11 der Anhalteordnung steht es Angehaltenen frei, an Gottesdiensten die innerhalb des Hafttraumes abgehalten werden, teilzunehmen. Über Ersuchen ist jedem Angehaltenen die Möglichkeit einzuräumen, mit einem Seelsorger, d.h. mit einem von seiner Gemeinschaft mit der Betreuung entsprechend Beauftragten, ein Gespräch zu führen. In Bezug auf eine seelsorgliche Betreuung wurde aus aktuellem Anlass eine Umfrage in allen Polizeianhaltezentren durchgeführt, die zeigte, dass praktisch kaum Nachfrage dafür vorhanden ist. Die Bereitschaft, bei Bedarf eine derartige Betreuung zu organisieren, besteht. Mehrere PAZ berichteten von Betstunden, die von den Zeugen Jehovas durchgeführt wurden.

Im Besonderen wird auf die Zusammenarbeit mit der Wiener Erzdiözese, Weihbischof SCHARL, bezüglich des Aufbaues einer ständigen seelsorglichen Begleitung der Insassen auf freiwilliger Basis hingewiesen. Dabei kommt Pater Patrick KOFI seit Juli 2007 einmal pro Woche und PAZ zur Seesorge.

Als weiterer Schritt zur Verbesserung der religiösen Betreuung von Angehaltenen muslimischen Glaubens wurde das Gespräch mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich aufgenommen, um im Bedarfsfall die Inanspruchnahme von Imamen zu ermöglichen.

Zu Forderung 9.)

Hinsichtlich der ärztlichen Betreuung legt § 10 AnhO fest, dass die „notwendige medizinische Regelversorgung“ Angehaltener durch Amtsärzt oder durch entsprechende Vorsorge sicherzustellen ist, dass erforderlichenfalls ohne unnötigen Aufschub Ärzt einschreiten können. Der Umfang ergibt sich aus der Richtlinie für den polizeiärztlichen Dienst.

Polizeiärzt haben aufgrund ihrer eingegangenen Dienstverpflichtung bei den Bundespolizeibehörden die ihnen zugewiesenen dienstrechtlichen Aufgaben zu vollziehen, angeordnete Heilbehandlungen in dem Ausmaß, in dem der Arzt aufgrund seines Erkenntnis-, Wissens- und Erfahrungsstandes dazu in der Lage ist. Ergänzend wird hingewiesen, dass die kurative Tätigkeit durch Polizeiärzt mit dem Ärztegesetz im Einklang steht (siehe Gesundheitsressort, Zl. 21.100/157-VIII/D/01 v. 12.10.2001).

Jedes Polizeianhaltezentrum verfügt, je nach Größe, über einen oder mehrere Allgemeinmedizinerin, die in unterschiedlichem Zeitausmaß tätig sind. Die bisherigen Bemühungen, niedergelassene Ärzte für die Tätigkeit zu gewinnen, waren leider oft nicht erfolgreich. Eine Zusammenarbeit mit Ärzten aus dem NGO-Bereich wäre daher interessant.

Eine ausreichende Versorgung mit den für seinen Gesundheitszustand erforderlichen Medikamenten ist durch die derzeit vorhandene ärztliche Betreuung sicher gegeben.

Die Diskussion, ob Amtsärzt nur gutachterlich oder auch kurativ tätig sein sollen, wird schon seit längerem geführt. Im Gegensatz zu Verwaltungsstrahftätlingen sind Schubhäftlin-

ge aber in der Regel nicht krankenversichert. Sofern daher nicht eine eintretende Haftunfähigkeit zur Entlassung des Häftlings führt, ist die kurative Tätigkeit den Polizeiarzt überlassen. De facto besteht die Möglichkeit der Beiziehung eines Wahlarztes, dieser muss allerdings - infolge fehlender Krankenversicherung - vom Insassen selbst bezahlt werden.

Die Haftfähigkeit ist *conditio sine qua non* für die Anhaltung in Schubhaft. Menschen, deren Haftunfähigkeit festgestellt wird oder offensichtlich ist, dürfen nicht im Haftraum angehalten werden. Nicht jede Krankheit führt hier zur Haftunfähigkeit, die Grenze ist im Einzelfall unter Einbeziehung der vorhandenen Situation vor Ort von den Polizeiarzt zu begründen. Auf die Sonderbestimmungen des § 78 Abs. 7 FPG 2005 wird ergänzend hingewiesen, wonach Fremde, deren Gesundheitszustand es erfordert, auch in der weiteren Vollziehung der Schubhaft in eine geeignete Krankenanstalt gebracht werden können.

Behördenunabhängige medizinische Betreuung ist daher auch derzeit bereits gewährleistet, da tatsächlich erkrankte Personen praktisch immer zur Spitalsbegutachtung, d.h. zu externen Ärzten ausgeführt werden.

Bei den in Punkt 7 angesprochenen Planungen für eine alternative Anhaltungsmöglichkeit wird auch der medizinischen Versorgung besondere Bedeutung beigemessen werden.

Soweit verfügbar werden immer Dolmetscher zur Untersuchung herangezogen und durch die Verbesserung und Ausweitung der Anamnesebögen - die in allen Sprachen aufgelegt werden - wird auch versucht, eine Sofortinformation noch vor Eintreffen des Dolmetschers über den Gesundheitszustand zu erhalten. In kleineren PAZen ist fallweise natürlich die Verfügbarkeit von Dolmetschern in sehr exotischen Sprachen nicht immer optimal möglich.

Erwähnt wird, dass für die psychiatrische Betreuung von Angehaltenen Verträge mit niedergelassenen Fachärzten für Psychiatrie abgeschlossen wurden, die von den AmtsärztInnen beigezogen werden können.

Zu Forderung 10.)

Eine derartige Datenbank wird im Rahmen der in Mehrphasenprogrammierungen stehenden Anhaltedatei kontinuierlich umgesetzt.

Eine Datenweitergabe an Externe ist hier unter Hinweis auf den Datenschutz (DSG 2000) jedoch nicht möglich; Schubhaftbetreuungsorganisationen erhalten jedoch Listen mit Personen die eine Betreuung wünschen.

- Durch die Anhaltedatei/Vollzugsverwaltung (AD-VW) ist die Verfügbarkeit aller Daten (Insassenzustand und Statistikmöglichkeiten) der angehaltenen Personen gewährleistet. Die Sicherheits- und Fremdenbehörden haben direkten Zugriff auf die AD-VW.
- Funktionen:

- o Einmalerfassung; Wegfall von Mehrfachdokumentationen; Suchabfragen
- o Vernetzung aller PAZen
- o vereinheitlichte Dokumentation und Sicherheitsvermerke;
- o einheitliche Vollzugs- und Verwaltungsabläufe;
- o Überstellungen von Angehaltenen in ein anderes PAZ ohne Datenverlust;
- o effizientes Haftraummanagement;
- o Formulare für das Anhaltewesen in 42 Sprachen (Anamnesebogen, Hungerstreikinformativblatt, Informationsblatt für Festgenommene, Hygienemerkenblatt, Schubhaftbetreuung, Verständigungsblatt);
- o Reports;

Zu Forderung 11.)

Die Schubhaftbetreuung basiert derzeit auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung analog zu § 57 AsylG wird daher derzeit nicht gesehen.

Unter Bedachtnahme auf die entsprechenden Bestimmungen der Rückführungs-RL werden Umsetzungsmöglichkeiten bereits derzeit im Rahmen der „MRB-AG Rechtsschutz für Schubhäftlinge“ geprüft (siehe auch zu den Punkten 4 und 5).

Zu Forderung 12.)

Im Zusammenhang mit der Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung wurden entsprechende Reports eingerichtet. Diese Daten werden auf Anfrage dem Menschenrechtsbeirat sowie zum Zwecke der parlamentarischen Kontrolle zur Verfügung gestellt werden.

Zu den dem Schreiben angefügten Fallbeispielen darf abschließend bemerkt werden, dass eine inhaltliche Äußerung mangels konkretisierbarer Zuständigkeiten bedauerlicherweise nicht möglich ist.

Für den Bundesminister:

MR Mag. Dr. Peter Widermann

elektronisch gefertigt